

Merkblatt

des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt für Arbeitsrecht" der Rechtsanwaltskammer Köln

1. Gesetzliche Voraussetzungen

Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist auf Antrag von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu gestatten, wenn der Rechtsanwalt die hierfür von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat. Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 43 c BRAO i.V.m. §§ 2 ff. FAO).

2. Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten 6 Jahre **vor** der Antragstellung (§ 3 FAO).

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 FAO)

Der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst (§ 4 Abs. 1 FAO).

Neben der Lehrgangsbescheinigung sind die Klausuren dem Antrag **im Original** beizufügen (§ 6 FAO).

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang **begonnen** hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO).

Die Fortbildungsnachweise sind den Antragsunterlagen im Original beizufügen.

Von dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben **und nachgewiesen** sind, die dem Inhalt eines Fachlehrganges entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO).

Hier werden strenge Anforderungen gestellt. Allgemein gehaltene Ausführungen über eine fachgebietsbezogene Tätigkeit (als Rechtsanwalt, Richter, Beamter oder dergleichen) sind in der Regel nicht ausreichend.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung (§ 5 FAO)

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller **innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung** im Fachgebiet Arbeitsrecht **als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei** mindestens 100 Fälle, davon mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren bearbeitet hat (§ 5 Abs. 1 lit. c) FAO). Die Fälle müssen **alle** in § 10 Nr. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmte **Gebiete abdecken**.

- a) § 5 Satz 1 setzt eine Bearbeitung "**als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei**" voraus. Dies bedeutet, dass der Antragsteller persönlich die Fallbearbeitung durchgeführt haben muss.
- b) Dies gilt auch für **Syndikustätigkeiten**.
Auch diese Tätigkeiten müssen **als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei** durchgeführt worden sein; **zusätzlich** muss neben der Syndikustätigkeit eine **relevante Anzahl von Fallbearbeitungen in freier Anwaltspraxis** nachgewiesen werden.
- c) Tätigkeiten in Untervollmacht sind gesondert zu kennzeichnen.
- d) Als **Fall** im Sinne des § 5 FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes zu verstehen, der mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft ist, ohne dass es darauf ankäme, wie viel einzelne Tätigkeiten sich aus diesem Sachverhalt ergeben oder abgerechnet werden können oder etwa wie viele gerichtliche Instanzen hiermit befasst werden (vgl. AGH Rheinland Pfalz vom 24.06.1998, 2 AGH 7/98). Eine Sache, die der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur einfach. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Mandat auf mehrere gerichtliche Instanzen erstreckt (vgl. BGH vom 21.06.1999, AnwZ (B) 81/1998).
- e) Im Bereich des **kollektiven Arbeitsrechts** (§ 10 Ziffer 2 FAO) müssen Fälle erkennbar sein, in denen kollektives Arbeitsrecht "**eine nicht unerhebliche Rolle**" gespielt hat (§ 5 Abs. 1 lit. c) FAO).
Dies kann - außerhalb von Beschluss- oder Einigungsstellenverfahren - nur angenommen werden, wenn das kollektive Arbeitsrecht bei der Fallbearbeitung durch den Antragsteller einen **substantiellen Bearbeitungsschwerpunkt** dargestellt hat.
Dies sollte sinnvollerweise bereits in der Fallliste dargestellt werden.

Die bloße formelhafte Rüge eines Anhörungsverfahrens nach § 102 BetrVG reicht hierfür nicht aus (vgl. BGH vom 06.11.2000, AnwZ (B) 75/1999); ebenso wenig reicht die bloße Inbezugnahme oder Anwendung tarifvertraglicher Bestimmungen bzw. die bloße Geltendmachung oder Abwehr tariflicher Ansprüche oder von Ansprüchen aus Sozialplänen pp. hierfür aus.

5. Falllisten

Dem Antrag ist eine Liste der **vom Antragsteller persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeiteten** fachgebietsbezogenen Mandate beizufügen.

Die Liste sollte nach dem anliegenden Muster gestaltet werden, um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung durch den Ausschuss zu ermöglichen.

Die Benennung der Parteibezeichnungen ist in der Regel notwendig, um etwaige Doppel- oder Parallelbearbeitungen prüfen zu können.

Es ist im Interesse der Antragsteller, insbesondere um weitere zeitraubende Nachfragen zu ersparen, sich an die Vorgaben des **anliegenden Musters** zu halten.

Da nach der Neufassung des § 7 FAO die Durchführung des Fachgespräches obligatorisch ist, kommt der "Qualität" der Fallliste eine gesteigerte Bedeutung zu.

6. Arbeitsproben

Der Ausschuss fordert Arbeitsproben von den Antragstellern an (§ 6 Abs. 3 S. 2 FAO). In welchem Umfang dies geschieht und welche Aktenstücke angefordert werden, entscheidet der Ausschuss bzw. der zuständige Berichterstatter nach Sichtung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen. **Es wird daher ausdrücklich darum gebeten davon abzusehen, bereits mit der Antragstellung oder unaufgefordert Aktenstücke oder sonstige Arbeitsproben an die Rechtsanwaltskammer oder den Berichterstatter zu übersenden.**

7. Anwaltliche Versicherung

Schließlich ist den Antragsunterlagen eine **anwaltliche Versicherung** beizufügen, dass sämtliche in den Falllisten benannten Fälle vom Antragsteller **"als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei"** in dem oben dargelegten Sinne bearbeitet sind (§ 5 Abs. 1 FAO).

Musterfallliste

Ifd. Nr.	eigenes AZ und Rubrum ¹	gerichtl. AZ ²	Gegenstand der Tätigkeit in Stichworten	Beginn und Ende der Tätigkeit ³	Verfahrensstand/ Art der Beendigung	Bereich § 10 FAO ⁴ Individual-ArbR	Bereich § 10 FAO kollektives ArbR ⁵
1.	250/03 M. ./ M.	12 Ca 1111/05 ArbG Köln	Kündigungsschutzklage, Rüg der fehlerhaften Betriebsratsanhörung, keine Sozialauswahl	01.02.05 – 30.04.05	Abschluss durch Vergleich	1b	2b
2.	250/03 C. ./ BR C.	11 BV 1/04 ArbG Bonn	Beschlussverfahren pers. Einzelmaßnahme	12.04.04 – 25.08.04	Beschluss rechtskräftig	x	2b
3.	300/04 P. ./ K.	7 Ca 555/04 ArbG Aachen/ 11 Sa 125/05 LAG Köln	Statusklage eines „Scheinselbständigen“, Zuständigkeit des BR bei Einstellung pp. streitig; umfangreiche Sachaufklärung	01.05.04 – 25.02.05	Vergleich in 2. Instanz	1a	2b
4.	1503/04 S. ./ M.	61.000.000 LVR Rheinland	Zustimmungsverfahren nach §§ 85 ff. SGB IX	15.12.04 -	Verfahren dauert an, Widerspruch eingelegt	1d	
5.	5/05 K ./ W. AG		außergerichtliche Beratung zur Altersteilzeit; Vertragsentwurf gefertigt	05.01.05 – 15.02.05	erledigt	1a, b	

¹ **Chronologisch** nach kanzleiinternem Aktenzeichen mit Parteibezeichnungen.

² Instanzenzüge (einschließlich etwaiger außergerichtlicher Tätigkeit) sind unter **einer** Ifd. Nummer zu erfassen.

³ Es ist ausschließlich der Zeitraum der **materiell-arbeitsrechtlichen** Bearbeitung anzugeben (also z.B. keine ZV- oder Abrechnungstätigkeiten etc.).

⁴ Für jeden einzelnen Fall ist der betroffene Bereich nach § 10 Nr. 1 und 2 anzugeben. Sind mehrere Bereiche betroffen, ist dies entsprechend kenntlich zu machen.

⁵ Es sind nur Fälle zu benennen, die einen **substantiellen Bearbeitungsschwerpunkt** im kollektiven Arbeitsrecht aufweisen; z.B. die bloße Rüge einer fehlerhaften BR-Anhörung oder die Anwendung tarifvertraglicher Normen stellen keine kollektivrechtliche Fallbearbeitung in diesem Sinne dar.